

Ministerium für Justiz und Gesundheit,  
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

[REDACTED]

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]  
[REDACTED]@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-[REDACTED]

28.07.2023

Versand via Email ([REDACTED]@fragdenstaat.de)

**Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung**

**Bezug: Ihr Antrag vom 19.06.2023**

### Bescheid

Sehr geehrter [REDACTED]

1. Auf Ihren Antrag vom 19.06.2023 übermittle ich Ihnen die in der Bescheidbegründung aufgeführten Informationen.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

## Begründung

I.

Am 19.06.2023 haben Sie per Email an uns einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) versandt. Darin baten Sie um Beantwortung der Frage, welche genaue Organisationseinheit innerhalb der Landesoberbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) entsprechend Ziffer 1.1.1 der Anlage der OWiZustVO zuständig ist sowie um Übermittlung aller vorliegenden von uns erlassenen Handlungsanweisungen/ Rundschreiben/ Hinweise oder Ähnliches zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH). Ferner baten Sie um Übermittlung aller uns vorliegenden statistischen Erhebungen zu Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH).

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 IZG-SH stattgegeben. Für die Entscheidung bin ich gem. § 2 Absatz 3 Nr. 1 IZG-SH als informationspflichtige Landesbehörde zuständig. Den nach § 4 IZG-SH erforderlichen Antrag haben Sie am 19.06.2023 in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang des Bescheides richtet sich nach § 3 Satz 1 IZG-SH. Gem. § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von unter anderem Ordnungswidrigkeiten gemäß § 68 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein ergibt sich aus Nr. 1.1.1.1 der Anlage zur Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.

Zuständig ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landesbehörde

- a) bei Verstößen ihrer Beschäftigten
- b) bei Verstößen bei Landesoberbehörden und unteren Landesbehörden, soweit es sich um Gerichte handelt als Dienstaufsichtsbehörde, im Übrigen als Fachaufsichtsbehörde und
- c) bei Verstößen bei sonstigen öffentlichen Stellen als Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde über diese Stellen und soweit nicht die Landrätin oder der Landrat nach der Gliederungsnummer 2.5.1.1 zuständig ist.

Die für die Verfolgung zuständige Organisationseinheit betrifft für die unter Buchstabe a) genannte Konstellation die Abteilung 1 des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und für die unter Buchstabe b) genannte Konstellation die Abteilung 3 des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein. In der unter Buchstabe c) genannten Konstellation ist die Zuständigkeit im Rahmen der Kammeraufsicht in der Abteilung 3 des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein angesiedelt.

Handlungsanweisungen/ Rundschreiben/ Hinweise oder Ähnliches sowie diesbezügliche statistische Erhebungen liegen nicht vor.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

